

Staatsanwaltschaft Stuttgart  
Neckarstraße 145  
70190 Stuttgart

**Betreff:** *Anzeige wegen Verletzung der zum Schutz der Bürger vor unzulässigem Lärm geltenden Vorschriften, Verletzung der Sonntagsruhe und der einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung durch Lastwagenfahrten im Wohngebiet Stuttgart Nordbahnhofviertel*

Stuttgart, den 23.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir in Vertretung der „Gruppe Nordlichter“ und weitere Betroffene

### **Anzeige gegen**

die Verantwortlichen für vielfache Verstöße gegen § 30 Abs. 3 StVO und wegen anderer infrage kommender Vorschriften, insbesondere gegen Verantwortliche der Deutschen Bahn und der von ihr beauftragten Bauunternehmen sowie gegen die Vertreter der für die Überwachung zuständigen Behörde, das Amt für öffentliche Ordnung (AföO) der Stadt Stuttgart, wegen Verletzung der Aufsichtspflicht.

#### **Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit der StA Stuttgart ergibt sich daraus, dass das AföO, zuständig hier Ordnungsbürgermeister Schairer, seit Jahren darüber informiert ist, dass die Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (PSU) unter Leitung ihres Geschäftsführers Manfred Leger gegen die Baugenehmigung des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) verstößt und die Straßenverkehrsordnung missachtet, ohne dass BM Schairer eingeschritten wäre, obwohl er für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und für den Vollzug und die Ahndung der StVO zuständig ist.

#### **Anlass**

Anlass der Anzeige sind die häufigen und wiederholten Lastwagenfahrten zum Bau von Stuttgart 21, die an Sonn- und Feiertagen durch das Wohngebiet im Stuttgarter Nordbahnhofviertel durchgeführt wurden und werden. Insbesondere handelt es sich dabei um Fahrten mit Betonmisch-Lastwagen, die nicht über die Baulogistikstraße geführt werden.

**Wir fordern die sofortige Unterlassung und begründen diese Anzeige mit der Verletzung der zum Schutz der Bürger vor unzulässigem Lärm geltenden Vorschriften, Verletzung der Sonntagsruhe und der einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.**

#### **Verstoß:**

#### **Tatbestand:**

Das Projekt Stuttgart 21 ist der Staatsanwaltschaft Stuttgart hinreichend bekannt. Entgegen der Planfeststellung zum Bau dieses Projektes lassen die PSU und die von ihr beauftragten Bauunternehmen seit Jahren sonn- und feiertags LKWs über 7,5 Tonnen Nutzlast durch das Wohngebiet am Stuttgarter Nordbahnhof fahren, obwohl nach dem PFB des EBAs festgelegt ist, dass Transporte auf den Baulogistikstraßen zu erfolgen haben. (Dazu anbei der Erläuterungsbericht – siehe Anlage). Das darüber informierte AföO der Landeshauptstadt Stuttgart als Ortspolizeibehörde duldet dies.

Die Lastwagenfahrten durch das Wohngebiet sind durch das Baurecht der Bahn nicht gedeckt, denn dieses schreibt vor, dass für die Lastwagenfahrten die Baustraßen verwendet werden müssen (siehe Anlage Planfeststellungsunterlagen: Abschnitt 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof, 13.1 Erläuterungsbericht zur Baulogistik).

Die Bahn verfügt unserem Wissen nach über keine Sondergenehmigung, die sie vom Sonn- und Feiertagsgesetz befreien würde. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nicht zulässig. Darüber sind die Polizeidienststellen und weitere zuständige Institutionen wiederholt von unterschiedlicher Seite informiert worden. Der rechtliche Sachverhalt ist bekannt und gut dokumentiert.

Insbesondere hat das EBA ausdrücklich bestätigt, dass es die notwendige Befreiung nach dem Landes-Gesetz über die Sonn- und Feiertage nicht erteilt hat – insbesondere nicht durch den Planfeststellungsbeschluss – und das Amt für Öffentliche Ordnung zur Überwachung der Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe berufen ist (siehe Anlage EBA).

Unsere Anzeige richtet sich in diesem Zusammenhang daher auch gegen die Verantwortlichen des Amts für Öffentliche Ordnung in Stuttgart wegen Untätigkeit und Verletzung der Aufsichtspflicht (siehe Schreiben BM Schairer).

### **Konkrete jüngste Verstöße:**

Seit Jahren fahren die Betonlaster an Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr durch die Nordbahnhof-, die Eckart- und die Otto-Umfrid-Straße. Fahrten über die letzten beiden Straßen sind besonders lärmintensiv, da diese mit Kopfsteinpflaster belegt sind.

Die Betonlaster fahren zum Beispiel auch sowohl am Pfingstwochenende als auch an Fronleichnam. An Pfingsten fahren sie in größeren Abständen, da auf der C-2-Fläche die Veranstaltung „food love market“ stattfand.

Wir haben wieder einmal beispielhaft am Sonntag, dem 22.05.2016, folgende Fahrten des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen **ES-IL 403 der Fa. Godelbeton** nicht durchgehend dokumentiert: *9:44 Uhr, 10:07 Uhr, 13:48 Uhr, 14:07 Uhr, 14:28 Uhr, 14:45 Uhr.*

Ebenfalls beispielhaft haben wir an Fronleichnam, dem 26.05.2016, Fahrten des Fahrzeugs mit demselben Kennzeichen **ES-IL 403 der Fa. Godelbeton** nicht durchgehend dokumentiert: *10:11 Uhr, 10:50 Uhr, 16:09 Uhr, 19:29 Uhr, 22:10 Uhr, 22:52 Uhr.*

Außerdem haben wir am Sonntag, dem 29.05.2016, folgende Fahrten des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen **ES-IL-403 der Fa. Godelbeton** nicht durchgehend dokumentiert: *09:10 Uhr, 12:50 Uhr, 13:10 Uhr, 13:37 Uhr, 13:55 Uhr, 14:18 Uhr, 14:38 Uhr.*

Am Sonntag den 05.06.2016 haben wir folgende Fahrten desselben Fahrzeugs nicht durchgehend dokumentiert: *20:37 Uhr, 21:07 Uhr, 21:31 Uhr, 21:53 Uhr, 22:11 Uhr, 23:25 Uhr.*

Und wieder am Sonntag den 19.06.2016 Folgende Fahrten der Fa. Godelbeton *10:12 Uhr, 11:37 Uhr, 20:20 Uhr, 20:48 Uhr, 22:42 Uhr*, nicht durchgehend dokumentiert. (Siehe auch Anlage).

Nach unserer Kenntnis ist kein Fahrzeug mit Esslinger Kennzeichen vom Sonntagsfahrverbot befreit. Wir gehen daher von einem konkret nachgewiesenen, vielfachen Verstoß zumindest gegen § 30 Abs. 3 StVO aus.

Rechtliche Sachlage:

1. Die Lastwagenfahrten durch das Wohngebiet sind durch das Baurecht der Bahn nicht gedeckt, denn dieses schreibt vor, dass für die Lastwagenfahrten die Baustraßen verwendet werden müssen. (siehe Anlage Planfeststellungsunterlagen: Abschnitt 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof, 13.1 Erläuterungsbericht zur Bauleistik).
2. Die Bahn bzw. deren Subunternehmer verfügen über eingeschränkte Sondergenehmigungen nach ArbZG und § 30 Abs. 3 StVO, die jedoch streng begrenzt und auf LKWs mit bestimmten Kennzeichen begrenzt sind. Wir bitten um Überprüfung, ob konkret das Kennzeichen Es-IL 403 vom Sonntagsfahrverbot befreit ist und um Übermittlung der Ausnahmegenehmigung.

Wir bitten, in alle rechtlichen Richtungen zu ermitteln, auch insbesondere, ob durch dieses rechtswidrige Treiben die §§ 6 und 7 FTG ebenfalls verletzt wurden, da die LKWs auch zum Beispiel während der Hauptgottesdienstzeiten an der Martinskirche vorbeifahren, obwohl dies explizit untersagt ist.

*§ 6 FTG ist bekanntlich nicht durch die Planfeststellungsbeschlüsse des EBA aufgehoben, was der PSU-Geschäftsführer Manfred Leger seit 2013 weiß.*

*§ 7(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.*

Wir fordern auch Sie als Staatsanwaltschaft auf, für die sofortige Unterlassung der oben geschilderten rechtswidrigen Handlungen in Zukunft zu sorgen.

In der Verantwortung sehen wir insbesondere

- den GF Manfred Leger, als Vorsitzender der PSU,
- den Bauleiter des Abschnitts, Herrn NN,
- BM Schairer als Ordnungsbürgermeister,
- die Geschäftsführer Transportfirmen, NN,
- den Lärmschutzbeauftragten der Bahn - den Inhaber des Büros Fritz und
- die Bauaufsicht, NN.

Wir bitten Sie, uns das Aktenzeichen mitzuteilen und uns über den Fortgang der Anzeige zu informieren. Falls nötig können wir Ihnen weitere Informationen, Dokumentationen und Zeugenaussagen nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Gruppe Nordlichter  
Heidemarie Hug

Claudia Jechow

70191 Stuttgart

70191 Stuttgart

#### Anlagen

PFA 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof 1.1, 13.1 Erläuterungsbericht

Schreiben BM Schairer

Liste mit dokumentierten LKW-Fahrten an Sonn- oder Feiertagen

Unterschriftenliste (insgesamt 14 Unterschriften der Eigentümergemeinschaft)

## **Unterschriftenliste zur Anzeige**

**Betreff:** *Anzeige wegen Verletzung der zum Schutz der Bürger vor unzulässigem Lärm geltenden Vorschriften, Verletzung der Sonntagsruhe und der einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung durch Lastwagenfahrten im Wohngebiet Stuttgart Nordbahnhofviertel*